

Informationen zur Ferialarbeit

Anbei finden Sie einen Überblick zu Ferialpraktikant:innen, Volontär:innen und Ferialarbeitnehmer:innen.

Den aktuellen Kollektivvertrag für Angestellte bei Ziviltechniker:innen finden Sie [hier](#).

Ferialpraktikant:innen

Ferialpraktikant:innen sind Schüler:innen und Student:innen, die im Rahmen ihrer Ausbildung eine praktische Arbeit gemäß Lehrplan oder Studienordnung nachweisen müssen und zu diesem Zweck in einem ZT-Büro vorübergehend beschäftigt werden. Dabei steht der **Lern- und Ausbildungszweck** und nicht die Erbringung von Arbeitsleistung im Vordergrund. Praktikant:innen stehen in keinem Dienstverhältnis, es besteht keine Arbeitspflicht, sie unterliegen keinem Weisungsrecht, sie sind auch nicht an die Arbeitszeit des Betriebes gebunden und dürfen keine Arbeitskraft ersetzen.

Mangels Dienstnehmer:inneneigenschaft besteht bei Ferialpraktikant:innen **u.a. kein Anspruch auf Entgelt, Urlaub und Sonderzahlungen**. Es unterliegt der freien Vereinbarung, ob ein Taschengeld bezahlt wird oder nicht. Übersteigt das Taschengeld jedoch die Geringfügigkeitsgrenze von € 551,10 (Stand 1.1.2026), ist der/die Praktikant:in voll zur Sozialversicherung anzumelden. Sonst besteht lediglich eine Unfallversicherungspflicht und er/sie ist als geringfügig Beschäftigte/r anzumelden.

Tipp: Schließen Sie einen schriftlichen Praktikant:innenvertrag (ohne Probezeit) ab, um Streitigkeiten vorzubeugen und weisen Sie Ihre Praktikant:innen in die allenfalls geltenden Sicherheitsvorschriften ein!

Volontär:innen

Volontär:innen sind Schüler:innen und Student:innen, die kurzfristig ausschließlich zur Erweiterung ihrer schon bisher erworbenen Ausbildung, ohne dass sie dazu nach den Ausbildungsvorschriften verpflichtet sind, im ZT-Büro tätig sind.

Volontär:innen sind wie Praktikant:innen keine Dienstnehmer:innen und es besteht daher weder eine Arbeitsverpflichtung noch ein Entgeltanspruch. Eine Anmeldung zur Unfallversicherung ist allerdings notwendig. Ferialpraktikant:innen und Volontär:innen sind vom Anwendungsbereich des Kollektivvertrages für Angestellte bei Ziviltechniker:innen ausgeschlossen.

Ferialarbeitnehmer:innen

Bei Ferialarbeitnehmer:innen handelt es sich um Schüler:innen und Student:innen, die kurzfristig (z.B. während der Ferien) Geld verdienen möchten, wobei dazu **keine schulische Verpflichtung besteht**. Meist wird ein **befristetes Dienstverhältnis** abgeschlossen. Sie sind wie Arbeitnehmer:innen zu behandeln. Das heißt, auf sie finden grundsätzlich alle gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen Anwendung.

Ferialarbeitnehmer:innen haben sämtlichen, sich aus den arbeitsrechtlichen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen nachzukommen. Im Gegenzug haben sie **Anspruch auf Entlohnung, anteilige Sonderzahlungen, Urlaub bzw. Abgeltung des nicht verbrauchten Urlaubes und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**.

Sie sind zur Sozialversicherung anzumelden. Übersteigt die Dauer der Beschäftigung einen Monat, sind Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge (BV-Beiträge) abzuführen. Ausnahme von der Sozialversicherung: übersteigt das Entgelt nicht die Geringfügigkeitsgrenze (€ 551,10) z.B. bei Teilzeitbeschäftigung, besteht nur Unfallversicherungspflicht.

Ferialarbeitnehmer:innen sind **sinngemäß wie Lehrlinge zu behandeln** (§ 1 KV). Bei der Entlohnung sind die Lehrlingseinkommen heranzuziehen, wobei dem/der Ziviltechniker:in eine Einordnung nach den Lehrlingseinkommensstufen (1. bis 4. Jahr) freisteht.

Tipp: Wir raten zum Abschluss eines Arbeitsvertrages. Wenn ein längeres Arbeitsverhältnis vorliegt, sollte eine Probezeit im Vertrag vereinbart werden. Weisen Sie Ihre/n Ferialarbeitnehmer:in in die allenfalls geltenden Sicherheitsvorschriften ein!

Eigentümer, Herausgeber, Verleger:

Kammer der Ziviltechniker:innen | Arch + Ing

für Tirol und Vorarlberg, Rennweg 1, Hofburg, Top 201, 6020 Innsbruck

arch.ing.office@kammerwest.at, www.kammerwest.at